



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und NE-Schrotten

Vom 03.02.2017

Betreiber: Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG am Standort: Wittener Str. 170 – 176 in 58456 Witten

Die Firma Wilhelm Bötzel GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und NE-Schrotten (metallhaltiger Abfälle) (Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 19.01.2017

Vor-Ort-Aufwand: 10 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 13 h Personenstd.

Gesamtaufwand: 23 h Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz, Abfallstromkontrolle

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 24.06.2013, Az.: 52.05.10-0063/12/0809B1-Ris;
Anzeigen gemäß § 15 BImSchG, bestätigt mit Schreiben vom 23.09.2013, Az.: 52-Do-A-0120/13-Ko und 09.01.2014, Az.: 52-Do-A-0168/13/8.12.3.1-Ko

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.